



17/2753

Landtag Rheinland Pfalz
26.02.2018 10:13
Tgb.-Nr.



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



Handwritten signature and initials in orange and purple ink.

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

23. Februar 2018

Mein Aktenzeichen
B5200-1-94#5
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Fabian Scherf
Poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4863
06131 16-4899

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz
am 15. Februar 2018
TOP 5 „Situation der Strafkammern bei dem Landgericht Landau in der Pfalz“
Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage Nr. 17/2509 -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Fraktion der CDU hat im Rahmen der Behandlung des vorstehend näher bezeichneten Tagesordnungspunktes Nr. 5 in der Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz am 15. Februar 2018 um Übermittlung des dort vorgetragenen Sprechvermerks an den Rechtsausschuss sowie um die Beantwortung zweier zusätzlicher Fragen gebeten. Diesen Bitten komme ich hiermit gerne nach.

I. Sprechvermerk

„Anrede,

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2017 hat das Bundesverfassungsgericht einen Haftfortdauerbeschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 2. November 2017 mit der Begründung aufgehoben, der angefochtene Beschluss werde den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Begründung von Haftfortdauerentscheidungen nicht gerecht.



1. Darstellung des Sachverhalts

Der Beschwerdeführer ist vietnamesischer Staatsangehöriger und lebte mit seiner Ehefrau zuletzt in Tschechien. Ihm wird vorgeworfen, im Sommer 2015 an der Einfuhr von 1,1 Kilogramm Metamphetamin (Crystal) aus Tschechien nach Deutschland und dem Abverkauf eines Großteils der Betäubungsmittel beteiligt gewesen zu sein. Er wurde aufgrund eines europäischen Haftbefehls vom 21. November 2016 am 19. Januar 2017 in Prag festgenommen und am 5. April 2017 nach Deutschland ausgeliefert, wo ihm der Haftbefehl des Amtsgerichts Landau vom 28. Juni 2016 eröffnet wurde. Seither war er in Untersuchungshaft.

Die Staatsanwaltschaft Landau klagte ihn unter dem 19. Juni 2017 wegen gemeinschaftlichen und bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln an. Mit Beschluss vom 19. Juli 2017 eröffnete die 1. Große Strafkammer des Landgerichts Landau das Hauptverfahren und ordnete Haftfortdauer an. Den Beginn der Hauptverhandlung bestimmte das Landgericht am 3. August 2017 zunächst auf den 14. Dezember 2017. Da das Sekretariat des Verteidigers des Beschwerdeführers den Urlaub des Rechtsanwalts zwischen 1. und 17. Dezember 2017 übersehen hatte, wurde der Beginn der Hauptverhandlung Mitte August 2017 neu terminiert auf den 15. Januar 2018.

Mit Beschluss vom 2. November 2017 ordnete das Oberlandesgericht (OLG) die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus mit der Begründung an, wichtige Gründe hätten ein Urteil in der Sache noch nicht zugelassen. Der späte Beginn der Hauptverhandlung sei der Belastungssituation der zuständigen Strafkammer geschuldet. Als sich diese als nicht nur vorübergehend erwiesen habe, sei am 27. Januar 2017 eine Überlastungsanzeige an die Präsidentin des Landgerichts gerichtet worden. Da das Präsidium keine weitere Abhilfemöglichkeit durch eine Änderung der Geschäftsverteilung gesehen habe, sei die Präsidentin danach über das Oberlandesgericht an das Ministerium herangetreten. Daraufhin habe das Ministerium im Mai 2017 zwei Richterstellen für das Landgericht ausgeschrieben, die im August besetzt worden seien. Nach Einrichtung einer weiteren Strafkammer sei



die Geschäftsverteilung noch im selben Monat geändert worden. Dabei sei die Strafkammer bei den neu eingehenden Strafsachen entlastet worden; die bereits eingegangenen Strafsachen habe das Präsidium allerdings bei der Kammer belassen. Auch sei keine Hilfsstrafkammer eingerichtet worden. Die Überschreitung der Frist des § 121 Abs. 1 StPO um gut drei Monate im vorliegenden Verfahren sei im Hinblick darauf gerade noch hinnehmbar, dass durch die von der Justizverwaltung getroffenen Maßnahmen bei den seit September 2017 eingehenden Haftsachen nunmehr wieder eine Bearbeitung in angemessener Zeit erwartet werden könne.

Auf die am 15. November 2017 erhobene Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht den Beschluss des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Das Bundesverfassungsgericht führt zur Begründung seiner Entscheidung aus, das Verfahren sei nicht gemäß dem Beschleunigungsgebot durchgeführt worden. Insbesondere rechtfertige die Belastungssituation der 1. Großen Strafkammer die zögerliche Verfahrensweise nicht.

Es obliege der Justizverwaltung, die Gerichte in einer Weise angemessen mit Personal auszustatten, die eine rechtsstaatliche Verfahrensgestaltung erlaube. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht sei sie nicht nachgekommen und habe zusätzliche Richterstellen erst zu einem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt, zu dem eine rechtsstaatliche Verfahrensführung bereits nicht mehr möglich gewesen sei. Die getroffenen Abhilfemaßnahmen hätten die eingetretene Verzögerung nicht wirksam kompensiert.

Das Landgericht Landau hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2017 den Haftbefehl sowie in der Folge auch den Termin zum Beginn der Hauptverhandlung aufgehoben.

2. Situation der Strafkammern, insbesondere beim Landgericht Landau

Die Situation bei den Landgerichten war und ist geprägt von einer hohen Anzahl anhängiger Haftsachen, die nach der gesetzlichen Grundlage vorrangig zu bearbeiten sind. Insbesondere durch einen kurzfristigen Anstieg der Haftsachen oder durch



Umfangsverfahren kann es zu nicht vorhersehbaren, besonderen Belastungsspitzen kommen.

Grundsätzlich gilt: Im Falle der Überlastung einer landgerichtlichen Strafkammer hat auf eine entsprechende Überlastungsanzeige der oder des Kammervorsitzenden zunächst das Präsidium des Landgerichts in richterlicher Unabhängigkeit über Entlastungsmaßnahmen – wie etwa eine Änderung der Geschäftsverteilung oder die Bildung einer Hilfsstrafkammer – zu befinden. Ist eine entsprechende Entlastung auf der Ebene des Landgerichts nicht möglich, so ist seitens des jeweiligen Oberlandesgerichts zu prüfen, ob durch eine Änderung der Personalverteilung zwischen den Landgerichtsbezirken geholfen werden kann. Falls auch eine solche Maßnahme nicht in Betracht kommt, ist auf entsprechende Mitteilung der Praxis seitens des Ministeriums zu untersuchen, ob im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten eine zusätzliche Personalverstärkung möglich ist.

Die Präsidentin des Landgerichts Landau wies im September 2016 auf eine hohe Belastung der dortigen Strafkammern hin. Im selben Monat erklärte der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken ergänzend, die Strafkammern der Landgerichte seien durch die hohe Zahl eingehender Haftsachen gezwungen, fast ausschließlich diese Verfahren zu verhandeln, um zu verhindern, dass Angeklagte in Haftsachen auf freien Fuß gesetzt werden müssten. Der Präsident regte an, diesem besonderen Bedarf durch zusätzliche Stellen zu begegnen, um negative Auswirkungen auf die Dauer der Verfahren und die Qualität der Bearbeitung zu verhindern. Diese Einschätzung wurde im Ministerium geteilt und – wie ich gleich darstellen werde – im Zuge des Doppelhaushaltes 2017/2018 unverzüglich umgesetzt.

Das Präsidium des Landgerichts Landau hatte seinerseits bereits im Jahr 2016 mehrere Maßnahmen getroffen, um die 1. Große Strafkammer zu entlasten. So wurden im März 2016 und Ende Juni 2016 Zuständigkeiten von der 1. Strafkammer auf die 4. Strafkammer übertragen. Auch die am 19. Dezember 2016 beschlossene Jahresgeschäftsverteilung 2017 sah eine Entlastung der 1. Strafkammer vor.



Im Februar 2017 legte der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken ein Schreiben der Präsidentin des Landgerichts Landau mit den Überlastungsanzeigen der beiden Strafkammervorsitzenden von Ende Januar 2017 vor. Da seitens des Landgerichts mitgeteilt wurde, dass „bei der derzeitigen Belastung der Zivilkammern des Landgerichts eine Entlastung der Strafkammern aus eigenen Mitteln nicht möglich sei“ bat der damalige Personalreferent in meinem Hause das Oberlandesgericht um ergänzende Informationen zum Umgang des Präsidiums des Landgerichts mit den Überlastungsanzeigen und ob bzw. inwieweit Hilfe von Seiten des Ministeriums erwartet werde.

Seitens des Präsidiums des Landgerichts Landau wurden zunächst keine weiteren Entscheidungen zur Änderung der Geschäftsverteilung getroffen, da die 1. Große Strafkammer bereits im Verlauf des Jahres 2016 sowie für die Jahresgeschäftsverteilung 2017 entlastet worden war, die neue Jahresgeschäftsverteilung bei Eingang der Überlastungsanzeige gerade erst in Kraft getreten sei und die beschlossenen Maßnahmen Wirkung entfalten müssten.

Am 8. Mai 2017, sechs Wochen vor Eingang der Anklage in dem hier relevanten Verfahren, teilte das Oberlandesgericht mit, dass die Überlastungsanzeigen von Seiten des Ministeriums nicht weiter verfolgt werden müssten. Dies geschah ersichtlich vor dem Hintergrund, dass – wie ich gleich darlegen werde – mittlerweile zusätzliche Richterstellen geschaffen waren und zudem die Einrichtung einer zusätzlichen Strafkammer bei dem Landgericht Landau veranlasst worden war.

3. Maßnahmen des Ministeriums zur Verbesserung der Personalsituation

Im Bewusstsein der landesweit angespannten Situation bei den Strafkammern der acht Landgerichte wurden im Ministerium im Rahmen der Haushaltsberatungen entsprechende personelle Verstärkungen im richterlichen Dienst geprüft. In den zwischen Januar und März 2017 intensiv geführten Verhandlungen konnte erreicht werden, dass im Doppelhaushalt 2017/2018 insgesamt zwölf zusätzliche Richterstellen insbesondere zur Stärkung der Strafkammern bei den Landgerichten zuge-



wiesen wurden. Die Schaffung dieser zusätzlichen Stellen entsprach einer langjährigen Forderung der gerichtlichen Praxis.

In Absprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Oberlandesgerichte wurde vereinbart, dass entsprechend der Bezirksgrößen vier der zwölf Stellen dem Südbezirk und die weiteren acht Stellen dem Nordbezirk zugewiesen werden. Sämtliche Stellen für den Südbezirk waren bis Anfang Juni 2017, die Stellen für den Nordbezirk Anfang Juli 2017 besetzt. Die konkrete örtliche Zuweisung der Stellen erfolgte jeweils auf Bitte der Oberlandesgerichte, die für die Verteilung des Personals innerhalb der Oberlandesgerichtsbezirke zuständig sind.

Parallel zu der Besetzung zusätzlicher Richterstellen wurde bei dem Landgericht Landau die Einrichtung einer zusätzlichen Strafkammer vorbereitet. Im Justizblatt Nr. 7/2017 vom 15. Mai 2017 wurden zwei Stellen für je eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Landau ausgeschrieben.

Eine dieser beiden Stellen wurde dem Landgericht Landau zusätzlich und mit dem Ziel zugewiesen, eine zusätzliche Strafkammer einzurichten. Die entsprechenden Urkunden zur Besetzung der Vorsitzendenstellen konnten nach Beteiligung des Präsidialrats und Befassung des Richterwahlausschusses schon am 28. August 2017 ausgehändigt werden. Durch die Zuweisung zusätzlicher Stellen sowie die Einrichtung einer neuen Strafkammer konnte der Personalbestand des Landgerichts Landau auf den Höchststand von 18,5 richterlichen Arbeitskraftanteilen erhöht werden.

Nach Einrichtung der zusätzlichen Strafkammer entschied das Präsidium des Landgerichts Landau, das die 1. Strafkammer im Übrigen zwischenzeitlich im Juli und August 2017 weiter entlastet und personell verstärkt hatte, alle ab diesem Tage eingehenden erstinstanzlichen Strafverfahren mit Ausnahme der Schwurgerichtsverfahren auf die neue Kammer zu übertragen. Die bereits anhängigen Haftsachen verblieben in der Zuständigkeit der 1. Großen Strafkammer.



Sowohl das Präsidium und die Präsidentin des Landgerichts Landau als auch der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken sind danach bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Dezember 2017 davon ausgegangen, dass die vielfältigen Maßnahmen (zusätzliche Richterstellen und Kammer, Umverteilung der Geschäfte) ausreichend sind, um der Belastungssituation wirksam zu begegnen und mit den getroffenen Maßnahmen die Bearbeitung der laufenden Haftsachen unter Wahrung des Beschleunigungsgebots gewährleistet werde.

4. Weiterer Fall der Haftentlassung durch Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Januar 2018

Ergänzend möchte ich zu Ihrer Information berichten, dass das Oberlandesgericht Koblenz mit Beschluss vom 10. Januar 2018 einen Haftfortdauerbeschluss der 6. Großen Strafkammer des Landgerichts Koblenz vom 21. Dezember 2017 sowie zugleich den diesem zugrundeliegenden Haftbefehl des Amtsgerichts Koblenz vom 30. Juli 2015 aufgehoben hat. Dem Angeschuldigten wird zur Last gelegt, im Juli 2015 mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge Handel getrieben und dabei bestimmte Waffen und ein Messer mit sich geführt zu haben. Konkret soll der Beschuldigte in seiner Wohnung neben verschiedenen kleineren Mengen Betäubungsmitteln rund 1 Kilogramm Amphetamin, 1,5 Kilogramm Marihuana und 600 Gramm Haschisch sowie eine mit Gaspatronen geladene funktionsfähige Schreckschusspistole, eine Luftdruckpistole und ein Messer aufbewahrt haben, wobei er den Weiterverkauf der Betäubungsmittel beabsichtigte.

In dieser Sache war am 30. Juli 2015 ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden, zugleich wurde er zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in anderer Sache per Haftbefehl gesucht. Im März 2016 wurde er in England festgenommen, im Juli 2016 ausgeliefert und verbüßte sodann zunächst die Strafhaft bis zum 16. Dezember 2017. Im Anschluss an die Vollstreckung der Strafhaft wurde der Untersuchungshaftbefehl des Amtsgericht Koblenz vom 30. Juli 2015 seit dem 17. Dezember 2017 vollzogen. Die Staatsanwaltschaft Koblenz erhob am 18. Mai 2017 Anklage beim



Landgericht Koblenz. Der Anklagevorwurf entspricht dem Vorwurf des Haftbefehls, der dem Angeschuldigten am 13. März 2017 verkündet wurde.

Am 21. Dezember 2017 hat die Strafkammer auf Haftprüfungsantrag des Angeeschuldigten beschlossen, den Haftbefehl des Amtsgerichts Koblenz vom 30. Juli 2015 aufrechtzuerhalten. Gegen diese Entscheidung wendete sich der Angeschuldigte mit dem Rechtsmittel der Beschwerde. Mit Beschluss vom 10. Januar 2018 hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Koblenz den Beschluss der Strafkammer vom 21. Dezember 2017 und den Haftbefehl des Amtsgerichts Koblenz vom 30. Juli 2015 mit der Begründung aufgehoben, im Ermittlungs- und Zwischenverfahren seien Verfahrensverzögerungen festzustellen. So hätte insbesondere der Zeitraum der Strafvollstreckung in dem anderen Verfahren von fast anderthalb Jahren ausgereicht, im vorliegenden Verfahren Anklage zu erheben und im Fall der Eröffnung des Verfahrens auch die Hauptverhandlung durchzuführen und abzuschließen.

Damit weist das Oberlandesgericht auf folgenden Gesichtspunkt hin: Das besondere Beschleunigungsgebot in Haftsachen beansprucht im Grundsatz auch dann Geltung, wenn sich der Angeklagte - wie hier - in anderer Sache in Strafhaft befindet und für das anhängige Verfahren lediglich Überhaft notiert ist. Auch wenn die Rechtsprechung in diesen Fällen dem Haftbefehl eine geringere Eingriffswirkung beimisst, müssen die Zeiten, in denen der Haftbefehl nicht vollzogen wird, genutzt werden, um das Verfahren nachhaltig zu fördern und abzuschließen.

Für den Zeitraum des Ermittlungsverfahrens zwischen Juli 2016 und Mai 2017 hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Koblenz mitgeteilt, in der dortigen Bearbeitung sei nicht hinreichend beachtet worden, dass der besondere Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen auch dann gelte, wenn der Beschuldigte wegen einer anderen Sache in Strafhaft sitze.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass die nach Anklageerhebung zuständige Strafkammer im März 2017 – also zwei Monate vor Eingang der Anklage – eine Überlastungsanzeige gestellt hatte, der das Präsidium jedoch schon im März



2017 durch eine Änderung der Geschäftsverteilung Rechnung getragen hat. Im Anschluss ist bis zum Beschluss des Oberlandesgerichts keine Überlastung mehr angezeigt worden.

Insgesamt aber war auch die personelle Belastung der Strafkammern des Landgerichts Koblenz Anlass, im Doppelhaushalt 2017/2018 personelle Verstärkungen anzumelden. Von den zusätzlich bewilligten zwölf Richterstellen sind – wie bereits erwähnt – acht Stellen dem Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz zugewiesen worden. Vier dieser acht Stellen entfielen auf den Bezirk des Landgerichts Koblenz.

Im Anschluss an die Entscheidung des Oberlandesgerichts hat der Vorsitzende der 6. Strafkammer des Landgerichts Koblenz am 12. Januar 2018 erneut seine Überlastung angezeigt. Das Präsidium hat der Überlastungsanzeige in seiner Sitzung vom 25. Januar 2018 durch eine Umverteilung der Geschäfte abgeholfen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Ministerium in Absprache mit der gerichtlichen Praxis dem Landgericht Koblenz zusätzlich zu der personellen Verstärkung für das Geschäftsjahr 2018 die Einrichtung einer weiteren Strafkammer bewilligt hat. Es ist davon auszugehen, dass diese weitere Kammer nach Abschluss des Besetzungsverfahrens in wenigen Tagen komplett besetzt sein wird. Diese zusätzliche Maßnahme soll eine weitere und nachhaltige Entlastung der Situation der Strafkammern bei dem Landgericht Koblenz bewirken.

5. Situation bei dem Landgericht Frankenthal

Mit Schreiben vom 16. Januar 2018 hat der Präsident des Landgerichts Frankenthal auf die besondere Belastung der dortigen Strafkammern hingewiesen, die auf einem deutlichen Anstieg der Haftsachen und der Erkrankung einer Vorsitzenden einer Strafkammer beruhe. Durch Maßnahmen des Präsidiums sei sichergestellt, dass die bei dem Landgericht anhängigen Haftsachen nicht gefährdet seien.

Das Ministerium hat dem Landgericht Frankenthal als Soforthilfe nach Bekanntwerden der Erkrankung der Vorsitzenden bereits vorübergehend eine zusätzliche Rich-



terkraft zur Verfügung gestellt. Es ist nun in Abstimmung mit dem Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken zur weiteren Entlastung beabsichtigt, eine zusätzliche Strafkammer einzurichten. Die Vorsitzendenstelle ist am 29. Januar 2018 ausgeschrieben worden. Dem Landgericht soll zudem eine zusätzliche Neueinstellung zugewiesen werden.

6. Schlussbemerkung

Es ist mir besonders wichtig, immer wieder zu betonen, dass bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land eine sehr intensive und engagierte Arbeit geleistet wird. Insbesondere die Strafkammern der Landgerichte sind seit vielen Jahren hohen Belastungen ausgesetzt, die sie mit großem Einsatz meistern.

Gerade deshalb war es mir so wichtig, im Rahmen des Doppelhaushaltes 2017/2018 Verbesserungen auf diesem Gebiet zu erreichen, was dank der Unterstützung des Haushaltsgesetzgebers auch gelungen ist.

In der Folge sind alle Beteiligten bei den Land- und Oberlandesgerichten in Nord- und Südbezirk davon ausgegangen, dass die Personalverstärkungen und – bezogen auf Landau – die Einrichtung einer zusätzlichen Strafkammer ausreichende Maßnahmen sind, um die Belastungssituation vor Ort zu verbessern und eine hinreichende Bearbeitung der Haftsachen sicherzustellen.

Selbstverständlich wird im Verlauf der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2019/2020 nicht nur im Hinblick auf die deutlichen Formulierungen des Bundesverfassungsgerichts erneut zu prüfen sein, wie die personelle Situation der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Lande weiter verbessert werden kann.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!



II. Ergänzende Informationen

1. Überlastungsanzeigen

In den Jahren 2015 bis 2017 gab es in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit folgende Überlastungsanzeigen:

	Oberlandesgerichte	Landgerichte	Amtsgerichte
2015	0	4	2
2016	2	7	3
2017	0	10	5

2. Haftprüfungen bei den Oberlandesgerichten

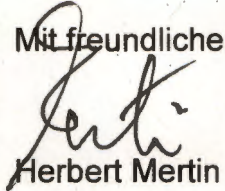
Die nachfolgenden Angaben über die Anzahl von Haftprüfungsverfahren der Oberlandesgerichte gemäß §§ 121, 122 StPO wurden von den Generalstaatsanwaltschaften mitgeteilt.

Jahr	Haftprüfungen
1998	260
1999	209
2000	165
2001	141
2002	145
2003	95
2004	80
2005	88
2006	50
2007	54
2008	26



2009	24
2010	24
2011	20
2012	35
2013	36
2014	48
2015	66
2016	61
2017	83

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Mertin